

BETRIEB EINER GEMEINSCHAFTLICHEN ERZEUGUNGSANLAGE I.S. §16A ELWOG

abgeschlossen zwischen

Wiener Netze GmbH

A-1110 Wien, Erdbergstraße 236
Firmenbuchnummer: FN 174300z
(im folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und

Name:

Adresse:

Firmenbuchnummer:

BetreiberIn der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten „Registrierungsnummer/Betreiber-ID“ der Betreiberin/des Betreibers:

für den Anlagenstandort

Adresse:

(im folgenden „BetreiberIn“ genannt).

Präambel

1. Mit § 16a ELWOG 2010 besteht die Möglichkeit, in Mehrfamilienhäusern gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmende/r EndverbraucherInnen unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, die die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jede/r NetzbutzerIn behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mitseinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß OVE E 8101. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlage des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

2. Der Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
3. Die/Der „BetreiberIn“ hat mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag betreffend der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgeschlossen.
Zusätzlich tritt die/der BetreiberIn gegenüber dem Netzbetreiber als AnsprechpartnerIn in Vertretung aller teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG auf.
4. Die Vertragsparteien haben einen Netzzugangsvertrag betreffend die Erzeugungsanlage abgeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der oben angeführten Erzeugungsanlage als sogenannte „gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes“ durch die/den BetreiberIn entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse lt. ebUtilities einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Erzeugung erfolgt in der Anlage wie folgt:

ZP-Bezeichnung Erzeugung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW, ...)	Engpassleistung

Die Erbringung und eine allfällige Vergütung der Einspeisung erfolgt über den obgenannten Zählpunkt. Die erzeugte Energie wird auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der Messwerte durch den Netzbetreiber aufgeteilt.

III. Prozessbeschreibung

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Eigenversorgung der teilnehmenden Berechtigten aus dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt zusätzlich zur Energieversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz des Netzbetreibers. Die/Der BetreiberIn gibt dem Netzbetreiber den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten bekannt (Anlage ./A). Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den in Anlage ./A bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der von der/dem jeweiligen teilnehmenden Berechtigten bezogenen Energie vor.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt der Betreiberin/des Betreibers zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung einer/eines teilnehmenden Berechtigten mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber der/den BetreiberIn informieren und bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der Erzeugungsanlage (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Der Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist nur an gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitung gemäß OVE E 8101), möglich. Die Durchleitung der erzeugten Energie von einem Anschlussobjekt zu einem anderen Anschlussobjekt durch Anlagen des Netzbetreibers sowie über unterschiedliche Netzebenen ist nicht zulässig.

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Berechtigten zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einem aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb der Anlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist weiter

- ein abgeschlossener Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen der/dem BetreiberIn und den teilnehmenden Berechtigten, der sämtliche Regelungen i.S. des § 16 a Abs 4 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes enthält;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen der/dem BetreiberIn und dem Netzbetreiber sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag und eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen jeder/jedem teilnehmenden Berechtigten und dem Netzbetreiber;
- ein festgelegter Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten (Anlage ./A);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass die/der BetreiberIn eine Zustimmungserklärung jeder/jedes teilnehmenden Berechtigten zur Auslesung, Verwendung und Übermittlung seiner Daten inkl. ¼-h-Messwerte an die/den BetreiberIn der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber (Muster abrufbar unter <http://www.eutilities.at/mustervertraege.html>) beigebracht hat.

V. Pflichten der Betreiberin/des Betreibers

Die/Der BetreiberIn ist für den Betrieb der Erzeugungsanlage und für die Erfüllung der Funktion der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers gemäß EN 50110 verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Sie/Er ist verantwortlich für die Aktualität der Daten aller teilnehmenden Berechtigten und wird den Netzbetreiber bei Ausscheiden/Neueintritt einer/eines teilnehmenden Berechtigten sofort informieren und die Anlage ./A im Bedarfsfall aktualisieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Nach Bestätigung durch den Netzbetreiber gilt die neue Teilnehmerliste als vereinbart. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese von der/dem BetreiberIn zu vergüten. Die/Der BetreiberIn hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Die/Der BetreiberIn ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten und ihm verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat die/der BetreiberIn den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagelohaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Die/Der BetreiberIn wird die Zustimmung zum Erhalt der gemessenen Viertelstundenwerte der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten einholen. Der Netzbetreiber wird nach Erhalt dieser Zustim-

mung bei Bedarf und nach Möglichkeit der/dem BetreiberIn die verfügbaren Viertelstundenwerte sowie die Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.eutilities.at unter „Gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jede/r VertragspartnerIn darf die ihr/ihm jeweils vom anderen VertragspartnerIn übermittelten Daten der MarktteilnehmerInnen/NetzbenutzerInnen ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Durch diese Vereinbarung darf ohne deren Zustimmung nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingegriffen werden.

VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Berechtigten zeichnet die/der BetreiberIn verantwortlich. Jede/r VertragspartnerIn haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der Betreiberin/des Betreibers und/oder der teilnehmenden Berechtigten. Der Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Berechtigten Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn die/der BetreiberIn der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung die/der BetreiberIn verantwortlich ist.

VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die VertragspartnerInnen in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die/Der BetreiberIn kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider VertragspartnerInnen zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die VertragspartnerInnen, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d.h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugerzählpunkt zugeordnet.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspart-

nerInnen gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
Die Bestimmungen aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Netzzugangsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilnetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und GesamtrechtsnachfolgerInnen über. Jede/r VertragspartnerIn ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige RechtsnachfolgerInnen zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist die/der andere PartnerIn umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

IV. Ausfertigung

Dieser gegenständliche Betreibervertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original verbleibt bei der Betreiberin/beim Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bzw. beim Netzbetreiber.

Anlage ./A:

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

ORT

DATUM

ORT

DATUM

BETREIBERIN
ALS BETREIBERIN DER GEMEINSCHAFTLICHEN ERZEUGUNGSANLAGE

WIENER NETZE GMBH
ALS NETZBETREIBER

Anlage./A Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

1) Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt.

BITTE ZUTREFFENDES ANKREUZEN.

Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Berechtigten

Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Berechtigten

2) Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Berechtigten. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch der/des jeweiligen teilnehmenden Berechtigten in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch einer/eines teilnehmenden Berechtigten ist die Energie den anderen teilnehmenden Berechtigten zuzuordnen.) Ein Überschuss und folglich die Einspeisung ins öffentliche Netz wird der/dem BetreiberIn zugeordnet.

3) Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage erzeugten Energie auf die teilnehmenden Berechtigten erfolgt entsprechend den nachfolgenden Anteilen. (Ein Anteilswechsel ist einmal jährlich kostenlos.) Bei Nullverbrauch einer/eines teilnehmenden Berechtigten ist die Energie der Betreiberin/dem Betreiber Erzeugungsanlage zuzurechnen. (Gemeinschaftsüberschuss)

Es gilt ab Unterzeichnung der gegenständlichen Anlage ./A definierter Aufteilungsschlüssel.

4) Folgende Berechtigte werden an der Zuordnung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage teilnehmen und sind in der Tabelle einzutragen. Im Falle einer statischen Aufteilung ist der jeweilige Anteil in der Tabelle anzuführen.

DIE TABELLE BEFINDET SICH AUF SEITE 8.

ORT ----- ' ----- DATUM ----- ORT ----- ' ----- DATUM -----

BETREIBERIN
ALS BETREIBERIN DER GEMEINSCHAFTLICHENERZEUGUNGSANLAGE

WIENER NETZE GMBH
ALS NETZBETREIBER

